



SATZUNG UND ORDNUNGEN

DES TAUCHCLUB NESSIE NÜRNBERG E.V.

Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V., des Bayerischen
Landestauchsportverbandes und
des Bayerischen Landessportverbandes e.V.

In der auf der Jahreshauptversammlung vom 14.04.2018 beschlossenen und vom
Registergericht des Amtsgerichtes Nürnberg, unter VR1604 am 31.01.2019
eingetragenen Fassung.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Zweck	Seite 3
§ 2	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Ende der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 5	Geschäftsjahr und Beiträge	Seite 5
§ 6	Organisatorische Gliederung	Seite 6
§ 7	Hauptversammlung	Seite 6-7
§ 8	Das Präsidium	Seite 7-8
§ 9	Der Beirat	Seite 8
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 9
§ 11	Ämter und Vermögen	Seite 10
§ 12	Interessengruppen des Tauchclubs Nessie	Seite 10
§ 13	Niederschriften von Beschlüssen	Seite 10
§ 14	Satzungsänderungen	Seite 11
§ 15	Vereinsordnung	Seite 11
§ 16	Haftpflicht	Seite 11
§ 17	Rechnungsprüfung	Seite 12
§ 18	Vereinsauflösung	Seite 12
§ 19	Gerichtsstand	Seite 12
Anhang:		
	Ehrenordnung	Seite 13
	Jugendordnung	Seite 14



§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der Verein führt den Namen Tauchclub Nessie Nürnberg e.V. und wurde am 29. Juli 1980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer 1604 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., dem Bayerischen Landestauchsportverband e.V. und dem Bayerischen Landessportbund e.V.. Der Verein erkennt die Satzungen dieser Verbände ausdrücklich an.
2. Im Verein wird nur Amateursport betrieben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Pflege und Förderung:
 - a) der Ausbildung und Fortbildung von Sporttauchern im Schnorchel- und Gerätetauchen, sowie die Ausübung des Tauchsportes als Breitensport. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Abhalten von Trainings- und Aus bildungsstunden, zur Erlernung praktischer und theoretischer Kenntnisse über das Tauchen.
 - b) des Wettkampfsportes.
 - c) der Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser.
 - d) des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Verein tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten sowie aller kulturhistorischen Unterwasserfundstellen ein. Er betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als vereinsschädigendes Verhalten. Der Verein setzt sich für den Erhalt und den schonenden Gebrauch von vorhandenen Tauchplätzen im In- und Ausland ein.
 - e) der Aus- und Fortbildung in der Tauchmedizin.
 - f) der körperlichen Fitness durch Wassergymnastik (Aquarobic).
3. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft- liche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Mitglieder des TCNN - Jugend
 - d) Ehrenmitglieder
1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§3) erfüllt sind.
 2. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Jugendmitglied ist gleichzeitig Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., dem Bayerischen Landestauchsportverband und im Bayerischen Landessportbund e.V..
 3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins durch Beiträge unterstützt.
 4. Voraussetzung für die Ausübung des Tauchsports mit Gerät im Tauchclub Nessie Nürnberg e.V. ist die gültige und von einem Arzt bescheinigte, uneingeschränkte körperlich/geistige Tauglichkeit, den Tauchsport zu betreiben.
 5. Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder aufnehmen, wenn sie Zwecke des Vereins in außerordentlicher Weise unterstützt haben.
 6. Ehrenmitglieder haben, soweit sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, vereinsintern keine Rechte und zahlen keinen Beitrag.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium.
4. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme als Mitglied in den Tauchclub Nessie Nürnberg e.V. besteht nicht.
5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.



§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Durch den Tod des Mitglieds.
- 2 Durch Austritt
(Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig)
- 3 Durch Ausschluss
 - a) Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - c) wegen Nichtzahlen von Beiträgen trotz Mahnung (von mehr als 3 Monaten).
 - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Den Ausschluss bestimmt das Präsidium. Der Ausgeschlossene verliert sämtliche Ämter.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 3 Die Vereinsbeiträge sind halbjährlich im Voraus und zwar zum 01. Januar und zum 01. Juli zu zahlen.
- 4 Beiträge werden bargeldlos eingezogen. Bei Nichtbezahlung gehen Gebühren und Mahnkosten zu Lasten des Mitglieds. Besondere Vereinbarungen bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums.
- 5 Sonderbeiträge und Umlagen, die nur für bestimmte Zwecke gelten, setzt das Präsidium mit dem Beirat fest.
- 6 In besonderen Härtefällen kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit Vereinsbeiträge einzelner Mitglieder ermäßigen oder für eine bestimmte Zeit erlassen.
- 7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge, Gebühren und das Vereinsvermögen.



§ 6 ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Beirat
2. Die Hauptversammlung des Tauchclubs Nessie Nürnberg e.V. wird durch die ordentlichen Mitglieder gebildet.

§ 7 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie beschließt die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen einzuberufen. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (E-Mail) ist ebenfalls zulässig.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, des Beirates und der Revisoren
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Entlastung des Beirates
 - e) Wahl des Präsidiums
 - f) Wahl des Beirates
 - g) Wahl der Revisoren
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, außerordentlichen Beiträgen und sonstiger Dienstleistungspflichten
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Änderungen der Satzung
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung, sowie Anträge, die eine Satzungs-änderung zum Ziele haben, müssen in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung im Besitz des Vorsitzenden sein. Beschlüsse über solche Anträge können auch dann gefasst werden, wenn sie nicht in den Berufungsgründen für die Jahreshauptversammlung genannt sind. Hier gilt § 14.



6. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, kann die Hauptversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
7. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier (4) Wochen. Die Einladungsfrist kann in unaufschiebbaren und begründeten Fällen vom Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden. Hierzu ist die Einstimmigkeit des Präsidiums erforderlich.
8. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
9. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie ihre Vereinsbeiträge entrichtet haben und eine unbefristete Mitgliedschaft besitzen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung dies nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Jedes anwesende, ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur in schriftlicher Form zulässig. Die Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten kann auch bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium erfolgen.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10% stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
12. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, in Vertretung der 2. Vorsitzende. Bei Abwesenheit wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

§ 8 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht gegen Gesetz und Ordnung verstoßen. Es ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Sachabteilungsleitern
 - Ausbildung
 - Jugend
 - f) - optional - Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit



3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Die Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von vier (4) Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
5. Die Wahl eines Mitgliedes in mehrere Präsidiumsämter ist unzulässig. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht dem Beirat angehören, sie müssen vor der Wahl ordentliche Mitglieder des Tauchclubs Nessie Nürnberg e.V. sein.
6. Das Präsidium bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
7. Die Präsidiumssitzungen sind für die Mitglieder nicht öffentlich.
8. Neben dem Präsidium ist noch der Beirat teilnahmeberechtigt.
9. Ein Mitglied des Präsidiums kann jedoch die Durchführung einer öffentlichen Sitzung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. In Ausnahmefällen kann eine Präsidiumssitzung auch kurzfristig einberufen werden.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Finanzfragen jedoch nicht gegen die Stimme des Schatzmeisters gefasst.
11. Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus seinem Amt aus, so kann das Präsidium mit der Zustimmung des Beirates einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung einsetzen.
12. Von den Präsidiumssitzungen fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
13. Eine Sitzung des Präsidiums muss auf Verlangen eines seiner Mitglieder einberufen werden.

§ 9 DER BEIRAT

Die Zahl der Beiratsmitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt, die diese auf die Dauer von vier Jahren wählt.

1. Der Beirat berät und unterstützt das Präsidium im Auftrag der Hauptversammlung und dient als Vermittlungsstelle zwischen Mitgliedern und Präsidium.
2. Der Beirat vertritt auf der Hauptversammlung die Interessen der fördernden Mitglieder.



§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt und können in jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Satzung niedergelegten Pflichten getreu zu erfüllen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsgeschehnissen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat das Recht sich an der Mitgliederversammlung wählen zu lassen. Ausnahmen hierzu regelt die Jugendordnung.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jederzeit schriftliche Anträge an den Beirat zu richten. Der Beirat kann nach Prüfung des Antrags diesen zur weiteren Behandlung an das Präsidium weiterleiten.
4. Ausweise und Abzeichen sind Eigentum des Vereins. Beides muss nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Aufgabe der Aktivitäten an das Präsidium zurückgegeben werden.
5. Jedes Mitglied haftet für Missbrauchhandlungen, die fahrlässig oder vorsätzlich durch die Benutzung seines Ausweises, seiner Genehmigungsurkunden oder seiner dem Vereinszweck dienenden technischen Einrichtungen durch Dritte entstehen können.
6. Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Mitglieder oder Gäste bei der Ausübung des Sportes oder Vereinsveranstaltungen erleiden oder verursachen. Für das Abhandenkommen von Geld oder Wertgegenständen wird vom Verein kein Ersatz geleistet.
7. Eine Erweiterung der Rechte und Pflichten der Mitglieder kann durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss jederzeit erfolgen. Die Mitglieder sind hierüber schriftlich zu unterrichten.
8. Der Verlust und die Beschädigung von Vereinseigentum ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.
9. Da etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen, erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder lediglich ihre Sacheinlage zurück, soweit diese nicht dem Verein übereignet wurden.



§ 11 ÄMTER UND VERMÖGEN

1. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich ausgeübt werden, soweit es die Haushaltslage zulässt. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung des Vereins mit der Person, die das Amt ausübt. Diese Vereinbarung soll eine genaue Beschreibung der Tätigkeit enthalten. Die Höhe der jährlichen Vergütung ist durch den Maximalbetrag nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) begrenzt (Ehrenamtspauschale).
2. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung der Kosten, die dem Mitglied des Vereins durch seine Tätigkeit entstanden sind, wie z.B. Porti, Fahrtkosten, Telefonkosten, etc.
3. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen drei Monaten nach ihrem Entstehen dem Verein gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.
4. Die Abgeltung der Aufwandsentschädigung für die Verwaltungs- und Reisekostenverordnung, wird vom Präsidium beschlossen.
5. Die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und Zuwendungen aufgebracht.

§ 12 INTERESSENGRUPPEN DES TAUCHCLUBS NESSIE

1. Die Bildung von Interessengruppen ist mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.
2. Umfang und Bedingungen bestimmt das Präsidium mit dem Zustimmungsbeschluss, der jederzeit widerrufen werden kann.

§ 13 NIEDERSCHRIFTEN VON BESCHLÜSSEN

1. Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zuunterzeichnen.
2. Über die Haupt- oder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Bei Satzungsänderung entscheidet die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Hauptversammlung vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das Präsidium des Tauchclub Nessie erhält die Vollmacht, Satzungsänderungen, die ausschließlich redaktioneller oder technischer Art sind oder vom Finanzamt im Sinne der Gemeinnützigkeit verlangt werden, eigenverantwortlich vorzunehmen.

§ 15 VEREINSORDNUNG

Der Tauchclub Nessie Nürnberg e.V. gibt sich eine Vereinsordnung zur Regelung der internen Belange (z.B. Geschäftsordnung, Ausbildungsordnung, Geräteordnung, Badeordnung, etc.). Diese Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Vereinsordnung und deren inhaltliche Ausgestaltung wird durch das Präsidium beschlossen. Die Vereinsordnung bzw. deren geänderten Bestandteile sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 16 HAFTPFLICHT

Der Verein haftet für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mitglieds, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Handelnden.

Diese Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadenersatz- und Aufwendungsersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mitglieds ist damit nicht verbunden.



§ 17 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die jährliche Rechnungslegung und die Unterrichtung der Hauptversammlung erfolgt nach den Grundsätzen der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Rechnungslegung des Tauchclubs Nessie wird von zwei Revisoren überprüft.

Die zwei Revisoren werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

§ 18 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Hauptversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Hauptversammlung bestimmt für die Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Nürnberg zur Weiterleitung an gemeinnützige Einrichtungen.

§ 19 GERICHTSSTAND

Gerichtstand des Vereins ist Nürnberg

Die Satzung und Satzungsänderung wurde am 12.12.2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR1604 eingetragen.



EHRENORDNUNG

§ 1 ALLGEMEINE EHRUNGEN

1. Langjährige oder verdiente Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes (Präsidium) ausgezeichnet.
2. Vorschläge zur Verleihung von Vereinsauszeichnungen sind beim Präsidium schriftlich einzureichen. Dabei ist auf folgendes einzugehen:
 - a) Vorschlagender
 - b) Name des zu Ehrenden
 - c) geboren am
 - d) Anschrift
 - e) Begründung des Antrages
 - f) Schilderung der besonders verdienstvollen Tätigkeit im Verein
 - g) Übertrender Einsatz als führender ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - h) besondere Förderung im Verein
3. Die Vereinsauszeichnung allgemeiner Art bestehen aus:
 - a) Dem Ehrenzeichen für 25-jährige Mitgliedschaft
 - b) Dem Ehrenzeichen für 40-jährige Mitgliedschaft
 - c) Den silbernen Ehrenzeichen für Verdienste im Sport des Vereins bzw. im Verein
 - d) Dem goldenen Ehrenzeichen für besondere Verdienste um den Sport und den Verein

Zu a) und b) zählt die Mitgliedschaft vom Tage des Eintritts in den Verein, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

§ 2 AUSZEICHNUNG FÜR SPORTLICHE LEISTUNGEN

1. Herausragende sportliche Leistungen werden durch Verleihung eines Sportabzeichens ausgezeichnet.
2. Anträge auf Auszeichnung für sportliche Leistungen werden an das Präsidium gestellt.
3. Über die Auszeichnung entscheidet das Präsidium.



JUGENDORDNUNG

§ 1 ALLGEMEINES

Die Jugend im Tauchclub Nessie Nürnberg e.V. erkennt die Leitsätze der Deutschen Sportjugend an.

§ 2 JUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendlichen vom vollendeten 12. bis 18. Lebensjahr bilden die Jugendversammlung. Sie beraten alle Fragen der Jugendarbeit und der sportlichen Jugendausbildung. Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr zu einer Hauptversammlung zusammen

§ 3 IM ÜBRIGEN

gelten für die Jugendlichen die Bestimmungen der Satzung des Tauchclubs Nessie Nürnberg e.V., soweit vorstehend nichts anderes bestimmt wurde.

